

## A.2.1 Vereinsanlagen und deren Ausstattung

### INHALT

Diese Maßnahme umfasst Investitionen in Vereinsanlagen und deren Ausstattung. Es werden insbesondere Maßnahmen gefördert, die Themen mit hoher Relevanz für die Region aufgreifen und zudem mit überregionaler Ausstrahlung verbunden sind. Ziel ist es, das gesellschaftliche Miteinander und das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, indem die vielfältigen nachhaltigen ehrenamtlichen Strukturen berücksichtigt werden.

### FÖRDERMODALITÄTEN

Antragsteller	Zuschuss Basisfördersatz – max. Fördersatz min. – max. Zuschuss	Mögliche Zuschläge auf Basisfördersatz
Gebietskörperschaften	40 – 70 % 5.000 – 300.000 EUR	jeweils +10 <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinnütziger Verein als Antragsteller</li> <li>• Barrierefreiheit</li> <li>• Multifunktionalität</li> <li>• Angebote für Inklusion oder Gender</li> <li>• Denkmal</li> </ul>
Kirche	30 – 50 % 5.000 – 100.000 EUR	
Vereine	50 – 90 % 5.000 – 150.000 EUR	

### REGIONALE AUSSCHLUSSKRITERIEN (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten
- Sportanlagen der Grundversorgung, die vorrangig über die Sportstättenförderung in Sachsen gefördert werden
- Feuerwehren
- Sporthallen und –außenanlagen
- Feuerwehrgebäude und Feuerlöschteiche
- Erwerb und Ausstattung von Eisenbahntechnik und -anlagen
- Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können, insbesondere Kegel- und Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Golf- und Tennisplätze, Beherbergungsstätten, museale Einrichtungen
- Frei- und Hallenbäder
- Zoologische Einrichtungen
- Bulldogs
- Schau- und Ausstellungsstücke

### HINWEISE

- Sportvereine sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie Kinder- und Jugendarbeit bzw. Behindertensport betreiben
- Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.